

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

55. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Firma F. u. G. Linden, Dannenberg“

- a) Ergebnis der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
- b) Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung
- c) Zulässigkeit eines Vorhabens während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				07.06.01

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Die Firma F. u. G. Linden aus Dannenberg ist aufgrund ihrer Auftragslage kurzfristig auf Erweiterungsmöglichkeiten angewiesen. Aus diesem Grund soll möglichst rasch in einem ersten Bauabschnitt eine ca. 700 m² große Produktionshalle errichtet werden. Darüber hinaus sollen der Firma durch eine qualifizierte Bauleitplanung weitere Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Deswegen hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 27.03.2001 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Firma F. u. G. Linden, Dannenberg“ aufzustellen. Des Weiteren wurde beschlossen, parallel hierzu gemäß § 33 Abs. 2 BauGB die Errichtung des kurzfristig geplanten Hallenneubaus während der Planaufstellung abzuklären bzw. zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich hat, basierend auf den Plänen des Architekturbüros Gringmann, welches von dem Produktionsbetrieb mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Architekturplanung beauftragt wurde, die Beteiligung der Bürger, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 fand durch Aushang der Pläne vom 05.04. bis 20.04.2001 statt. Zudem wurde am 19.04.2001 im Sitzungssaal des Rathauses ein Anhörungstermin durchgeführt. Den Nachbargemeinden sowie den Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.04.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligungsfrist endete am 04.05.2001.

Während der vorgenannten Verfahrensschritte wurden von den Bürgern keine Änderungswünsche vorgetragen. Die Träger öffentliche Belange hingegen legten einige Stellungnahmen vor, über die zu beraten ist. Einzelheiten hierzu sind den beigefügten Fotokopien der Originaleingaben entnehmbar. Einer ebenfalls beigefügten Auflistung sind die einzelnen Beschlussvorschläge hierzu entnehmbar.

Nach Beratung über diesen Sachverhalt ist das Bauleitplanverfahren soweit gediehen, dass die öffentliche Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Firma F. u. G. Linden, Dannenberg“ erfolgen kann.

Da sich während der zuvor beschriebenen Beteiligungsverfahren niemand gegen die Errichtung der geplanten Produktionshalle während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB gewendet hat und auch keine unüberwindbaren Hindernisse in den Bauleitplanverfahren vorgetragen wurden, sollte die Realisierung des Projektes ermöglicht werden. Hierzu ist das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Anlagen

- ◆ Schreiben RWE Net AG vom 10.03.2001
- ◆ Schreiben Gasgesellschaft Aggertal mbH vom 12.04.2001
- ◆ Schreiben Aggerverband vom 24.04.2001
- ◆ Schreiben Staatliches Umweltamt Köln vom 26.04.2001
- ◆ Schreiben Oberbergischer Kreis vom 04.05.2001
- ◆ Schreiben Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 04.05.2001
- ◆ Auflistung mit Beschlussvorschlägen
- ◆ Übersichtsplan, aus dem der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 hervorgeht

2. Wvl. zur Sitzung

Beschlussvorschlag:

zu a):

Über die während der Beteiligung der Bürger, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in der beigefügten Auflistung dargelegt, beschlossen.

zu b):

Die Vorentwürfe der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Firma F. u. G. Linden, Dannenberg“ werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

zu c):

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung der geplanten Produktionshalle während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB wird erteilt.